

" M U S I K S C H U L E I L L E R - W E I H U N G "  
S C H U L O R D N U N G

v o m

. 1 8 . . . . A p r i l . . . 1 9 8 8 . . . . .

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Musikschule Iller-Weihung" hat in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 1988 ..... nachstehende Schulordnung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten erschließen und fördern. Hauptaufgaben sind dabei die musikalische Früherziehung und Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf eine musikalische Berufsausbildung (Berufsstudium).

§ 2

Aufbau und Struktur

Die Musikschule ist bestrebt, nachstehendes Bildungsangebot zu verwirklichen:

(1) I. GRUNDSTUFE

Musikalische Früherziehung und Grundausbildung (ca. 4-8 jährige)

II. UNTERSTUFE

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht (ca. 9-13- bzw. 6-11 jährige)

III. MITTELSTUFE

Instrumentaler Einzelunterricht (ca. 13-17- bzw. 11-15 jährige)

IV. OBERSTUFE

Instrumentaler Einzelunterricht (ca. 17- bzw. 15 jährige und ältere)

- (2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern (Instrumentalgruppen, Schulorchester, Kammermusik, Musiklehre, Hörerziehung, Rhythmik u.a.) eingerichtet werden.

§ 3

Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist von Beginn der Schulpflicht ab möglich. In der Grundstufe jedoch können Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
- (2) In beschränktem Umfang steht die Musikschule auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.

§ 4

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt und endet mit dem Schuljahr der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

## § 5

### Aufnahme

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.  
Für Anmeldungen sind die Anmeldeformulare der Musikschule zu verwenden.  
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.  
Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt.  
Über die Zuteilung zu einer der vier Ausbildungsstufen entscheidet der Musikschulleiter.  
Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.
- (2) Anmeldungen sind grundsätzlich vor Schuljahresbeginn möglich.  
Sie müssen der Geschäftsstelle der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein.  
Während des Schuljahres können aus verwaltungsorganisatorischen Gründen keine Anmeldungen berücksichtigt werden, sondern lediglich Vormerkungen vorgenommen werden.  
In begründeten Einzelfällen kann der Musikschulleiter Ausnahmen zulassen.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich.  
Sie müssen der Geschäftsstelle der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein.  
In begründeten Einzelfällen kann der Musikschulleiter Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Aufnahme von Schülern, die ihre Hauptwohnung in Gemeinden haben, die nicht Verbandsmitglieder sind, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

## § 6

### Unterrichtserteilung

- (1) Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Wege sind die Unterrichtsstätten über die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt.  
Die Unterrichtsstätten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.  
Schuldhaft verursachter Schaden muß ersetzt werden.
- (2) Bei geringen Teilnehmerzahlen kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.
- (3) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt.  
Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- (4) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten; die Doppelstunde der Grundstufe 75 Minuten.
- (5) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Veranstaltungen verpflichtet.  
Kann am Unterricht nicht teilgenommen werden, ist dies spätestens am Vortag des Unterrichtstages der Geschäftsstelle der Musikschule mitzuteilen.  
Fehlt ein Schüler öfters als zwei Mal hintereinander unentschuldig, wird eine Mahnung zugeschickt.  
Weiteres unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Musikschulleiter.  
Der Ausschluß ist zuvor dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern schriftlich anzukündigen.  
Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum nächsten Kündigungstermin weiterhin zu entrichten.
- (6) Durch den Schüler versäumter Unterricht wird nicht nachgegeben.  
Durch plötzliche Erkrankung des Lehrers ausfallender Unterricht wird nach Möglichkeit nachgegeben.

- (7) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern erfolgen in Absprache mit der Lehrkraft und dem Musikschulleiter.
- (8) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
- (9) Der Schüler hat sich so zu verhalten, daß ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist.

### § 7

#### Leistungen

- (1) Alle Schüler der Musikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die Musikschule setzt voraus, daß sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und durch das Üben zu Hause um Fortschritte bemüht.
- (2) Zum Schluß eines jeden Schuljahres und beim Austritt aus der Musikschule erhält jeder Schüler auf Wunsch eine Beurteilung.
- (3) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Musikschulleiter.
- (4) Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Musikschulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.  
Der Ausschluß ist dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zuvor schriftlich anzukündigen.

### § 8

#### Instrumente

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- (2) Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente auch gegen eine monatliche Leihgebühr an die Schüler ausgeliehen werden.  
Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht.
- (3) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr; sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (4) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten.  
Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu erkundigen.  
Mit Reparaturen u.ä. dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (5) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.  
Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (6) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### § 9

#### Ergänzungsfächer

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers sein Instrumentallehrer vor.

### § 10

#### Probezeit

- (1) Während der Früherziehung und Grundausbildung gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit.  
Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind, und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Musikschulleiter.

- (2) Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. In den jährlichen Zwischenprüfungen zum Abschluß des Schuljahres wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt, sowie ob eine weitere Förderung durch die Musikschule erfolgen kann.

### § 11

#### Ausschluß von der Schule

Neben dem Ausschluß nach § 6 Absatz 5 dieser Schulordnung kann auch bei wiederholter Übertretung sonstiger Regelungen dieser Schulordnung der Ausschluß von der Musikschule erfolgen.

Dem Ausschluß muß eine erfolglose schriftliche Mahnung vorausgehen. Über den Ausschluß entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

Der Ausschluß ist zuvor dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern schriftlich anzukündigen.

Im Falle des Ausschlußes sind die Unterrichtsgebühren bis zum nächsten Kündigungstermin weiterhin zu entrichten.

### § 12

#### Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

### § 13

#### Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

### § 14

#### Gebühren

- (1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung.  
(2) Die Höhe der Leihgebühren richtet sich nach der Leihgebührenordnung.

### § 15

#### Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Außerdem besteht Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Unfallversicherung. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Ansprüche irgendwelcher Art besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illerkirchberg, den 18. April 1988

  
Verbandsvorsitzender

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der vorstehend bekanntgemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.